

VISA 2018/114166-3037-0-PC

L'apposition du visa ne peut en aucun cas servir
d'argument de publicité

Luxembourg, le 2018-10-11

Commission de Surveillance du Secteur Financier

h3h

PLUTOS

VERKAUFSPROSPEKT

mit Verwaltungsreglement

1.Oktober 2018

PLUTOS

fonds commun de placement à compartiments multiples
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

VERKAUFSPROSPEKT (mit Verwaltungsreglement)

1. Oktober 2018

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement, dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des Letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes. Eine Kurzdarstellung des Sondervermögens ist in Form des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (die Wesentlichen Anlegerinformationen) verfügbar. Sämtliche vorgenannten Unterlagen stehen allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlegern jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Inhaltsverzeichnis

Ausschluss von Inhabern, die als „nicht zulässige Inhaber“ angesehen werden.....	7
Verkaufsprospekt.....	10
Die Verwaltungsgesellschaft	10
Die Verwahr- und Transferstelle	14
Die Zentralverwaltungsstelle	19
Der Fondsmanager	19
Rechtsstellung der Anleger.....	19
Anteilklassen	20
Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds	21
Anlagepolitik	21
Hinweise zu Techniken, Instrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften.....	21
Anteilwertberechnung.....	23
Ausgabe von Anteilen.....	24
Rücknahme und Umtausch von Anteilen	25
Risikohinweise.....	27
Besteuerung des Fonds	34
Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds beim Anleger.....	34
Einhaltung der FATCA-Bestimmungen.....	36
Datenschutz	38
Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises	38
Informationen an die Anleger	39
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	39
Anhang 1	42
Anhang 2	49
Anhang 3	55
Konsolidiertes Verwaltungsreglement	62
Artikel 1 Der Fonds	62
Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft.....	63
Artikel 3 Die Verwahr- und Transferstelle	64
Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen	65
Artikel 5 Anteile	78
Artikel 6 Anteilwertberechnung.....	79
Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes.....	81
Artikel 8 Ausgabe von Anteilen.....	81
Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen.....	82
Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen	83
Artikel 11 Kosten	85
Artikel 12 Verwendung der Erträge.....	90
Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung.....	90
Artikel 14 Veröffentlichungen.....	90
Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds.....	91
Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds	92
Artikel 17 Verjährung.....	94
Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	94
Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements	95
Artikel 20 Inkrafttreten	95

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

MK LUXINVEST S.A.

94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen

Eigenkapital per 31. 12.2017: 548.441,61 EUR

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Martin Wanders (Vorsitzender)
Bertram Welsch
Maik von Bank
Bernd Becker

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Stefan Martin
Maik von Bank
Bernd Becker

Verwahrstelle, Transferstelle

M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg

Zentralverwaltungsstelle

WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg

Zahlstelle

Großherzogtum Luxemburg

M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A.
2, Place François-Joseph Dargent
L-1413 Luxembourg

Fondsmanager und Vertriebsstelle

Plutos Vermögensverwaltung AG

Aarstraße 244

D-65232 Taunusstein

Rechtsberater

GSK Luxembourg

44, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, Société coopérative

Réviser d'entreprise

39, Avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

Das in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen und Verwaltungsreglement) („**Verkaufsprospekt**“) beschriebene Sondervermögen ist ein Luxemburger Investmentfonds (*fonds commun de placement*), der gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („**Gesetz von Dezember 2010**“) in der Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds auf unbestimmte Dauer errichtet wurde.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf, gültig. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt, sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen desselben an.

Rechtzeitig vor dem Erwerb von Fondsanteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ abweichen.

Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ausschluss von Inhabern, die als „nicht zulässige Inhaber“ angesehen werden

Der Fonds gibt keine Anteile an Inhaber aus, die nicht als zulässige Inhaber gemäß der nachfolgenden Definition angesehen werden. Der Fonds kann nach eigenem Ermessen die Annahme einer Zeichnung für Anteile bis zu dem Tag hinauszögern, an dem der Fonds ausreichende Nachweise erhalten hat, dass der betreffende Inhaber die Anforderungen für zulässige Inhaber erfüllt.

Jeder potenzielle Antragsteller für Anteile muss dem Fonds gegenüber erklären und garantieren, dass er unter anderem ein zulässiger Inhaber ist.

Anteile dürfen nicht an eine Person übertragen werden, bei der es sich nicht um einen zulässigen Inhaber handelt.

Gemäß den FATCA-Anforderungen und entsprechend dem im Abschnitt „Einhaltung der FATCA-Vorschriften“¹ beschriebenen FATCA-Status des Fonds dürfen die Anteile des Fonds nur von bzw. über einen oder mehrere „zulässige Inhaber“ gehalten werden, die unter eine der folgenden Kategorien fallen²:

- Befreite wirtschaftliche Eigentümer,
- Aktive NFEs, die in Unterabsatz B(4) von Abschnitt VI in Anhang I des IGA beschrieben sind,
- US-Personen, bei denen es sich nicht um benannte US-Personen handelt, oder
- Finanzinstitute, bei denen es sich um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt.

Jegliche Person, die die Voraussetzungen für zulässige Inhaber nicht erfüllt, ist ein nicht zulässiger Inhaber.

Gemäß Unterabsatz 1(ee) des IGA ist eine US-Person ein Staatsbürger der USA, eine in den USA ansässige natürliche Person, eine in den USA oder nach dem Gesetz der USA oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gesetz in den USA nach geltendem Recht befugt ist, Verfügungen oder Urteile bezüglich aller wesentlichen Aspekte der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und (ii) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder ein Nachlass einer Person, die US-Staatsbürger oder in den USA ansässig war. Dieser Paragraph ist gemäß dem US-Steuerrecht (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Der Begriff „benannte US-Person“ bezeichnet sämtliche US-Personen mit Ausnahme der folgenden: (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren etablierten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) eine Kapitalgesellschaft, die Mitglied desselben erweiterten Konzerns im Sinne von Abschnitt 1471(e)(2) des U.S. Internal Reve-

¹ Seite 32 dieses Prospekts.

² Gemäß Definition im Sinne der FATCA-Vorschriften, einschließlich der Vereinbarung zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und mit Bezugnahme auf die am 28. März 2014 erlassenen US-amerikanischen Informationsmeldebestimmungen, die gemeinhin als der „Foreign Account Tax Compliance Act“ bezeichnet werden („IGA“).

nue Code ist wie eine in Ziffer (i) beschriebene Kapitalgesellschaft; (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung dieser; (iv) jeglicher Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika, jegliches US-Territorium, jegliche Gebietskörperschaft der vorgenannten Rechtsgebiete sowie jegliche hundertprozentige Behörde oder Regierungseinrichtung eines oder mehrerer der vorgenannten Rechtsgebiete; (v) jegliche gemäß Abschnitt 501(a) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreite Organisation sowie jeglicher privater Vorsorgeplan gemäß Abschnitt 7701(a)(37) des U.S. Internal Revenue Code; (vi) jegliche Bank im Sinne von Abschnitt 581 des U.S. Internal Revenue Code; (vii) jeglicher Immobilienfonds (Real Estate Investment Trust) im Sinne von Abschnitt 856 des U.S. Internal Revenue Code; (viii) jegliche regulierte Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des U.S. Internal Revenue Code oder jegliche bei der U.S. Securities and Exchange Commission nach dem Investment Company Act von 1940 eingetragene Körperschaft (15 U.S.C. 80a-64); (ix) jeglicher Treuhandfonds gemäß Abschnitt 584(a) des U.S. Internal Revenue Code; (x) jeglicher Trust, der gemäß Abschnitt 664(c) des U.S. Internal Revenue Code steuerbefreit ist oder der in Abschnitt 4947(a)(1) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist; (xi) ein Händler für Wertpapiere, Rohstoffe oder derivative Finanzinstrumente (wozu unter anderem auch Nennkapitalverträge, Futures, Terminkontrakte und Optionen zählen), der gemäß den Gesetzen der USA oder eines Bundesstaates als solcher registriert ist; (xii) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des U.S. Internal Revenue Code; oder (xiii) ein steuerbefreiter Trust, der Teil eines Plans ist, der in Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben ist.

Jeder Antragsteller auf Anteile bzw. Übertragungsempfänger von Anteilen ist verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Erklärungen, Garantien oder Unterlagen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die obigen Anforderungen vor der Ausgabe oder der Eintragung einer Übertragung von Anteilen erfüllt sind.

Sollte sich der FATCA-Status eines Inhabers ändern, muss der Fonds innerhalb von 30 Tagen ab dieser Änderung hierüber benachrichtigt werden.

Der Fonds kann die Zwangsrücknahme von Anteilen verlangen, die von Inhabern unter Verletzung der Einschränkungen dieses Abschnitts gehalten werden und/oder andere gemäß der Satzung vorgesehene Rechtsmittel anwenden. Vor allem kann der Fonds die Rücknahme von Anteilen erzwingen, die von nicht zulässigen Inhabern gehalten werden, die zuvor zulässige Inhaber waren.

Wenn die erforderlichen Informationen/Unterlagen dem Fonds nicht bereitgestellt werden, kann der Fonds sein Recht ausüben, alle Anteile eines Inhabers, der die vom Fonds für die Erfüllung seiner FATCA-Pflichten angeforderten Informationen/Unterlagen nicht bereitstellt, jederzeit zurückzunehmen. Der Fonds ist berechtigt, seine „Reason-to-Know“-Verfahren und/oder Annahmeregeln anzuwenden, um einen FATCA-Status standardmäßig zuzuweisen.

Der Fonds übernimmt keine Haftung für Konsequenzen (einschließlich in Bezug auf mögliche einbehaltene Steuern oder die Meldung bestimmter Daten/Informationen), falls ein Inhaber den Fonds nicht ordnungsgemäß über eine Änderung seines FATCA-Status informiert. Inhaber müssen den Fonds gegenüber jeglicher Konsequenz einer Anwendung der US-amerikanischen Bundessteuervorschriften schadlos halten.

Verkaufsprospekt

Das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen („**Fonds**“) wurde auf Initiative der **Plutos Vermögensverwaltung AG** aufgelegt und wird von der **MK LUXINVEST S.A.** verwaltet. Diesem Verkaufsprospekt sind Anhänge betreffend die jeweiligen Teilfonds und das Verwaltungsreglement des Fonds beigelegt. Der Initiator ist nicht berechtigt für diesen Fonds Gelder entgegenzunehmen.

Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 17. April 2001 in Kraft und wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 27.4.2001 im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“ („**Memorial**“), dem ehemaligen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 1. Januar 2018 in Kraft und ein Hinweis auf die Hinterlegung wurde im November 2017 im „*Recueil électronique des sociétés et associations*“ („**RESA**“), dem aktuellen Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht.

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **MK LUXINVEST S.A.** („**Verwaltungsgesellschaft**“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen. Sie wurde am 22. April 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 21. Mai 1993 im *Mémorial* veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxembourg B-43576 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 548.441,61 EUR (Stand: 31. Dezember 2017).

Die Verwaltungsgesellschaft darf gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und deren Abänderungen („**Richtlinie 2009/65/EG**“) zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“) verwalten. Darüber hinaus darf sie andere Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“), die nicht unter diese Richtlinie fallen und für die die Verwaltungsgesellschaft einer Aufsicht unterliegt, deren Anteile jedoch nicht in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden können, sowie sonstiger Luxemburger und ausländischer Investmentvehikel, sofern nach der Lizenz der Verwaltungsgesellschaft zulässig, verwalten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Handlungen tätigen, die zur Förderung des Vertriebs solcher Anteile und zur Verwaltung dieser OGAW bzw. OGA notwendig oder nützlich sind. Sie kann jedwede Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, insoweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes von Dezember 2010 entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten. Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit noch weitere Investmentfonds. Eine Namensliste dieser Investmentfonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten bzw. zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Diese können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Bestellung der Verwahrstelle und Übertragung der Verwahrung

1. Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle an, der auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und die alleinigen Interessen des Fonds und seiner Anleger erfüllt.
2. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Verwahrstelle, zu der eine Verbindung oder Gruppenverbindung besteht, bestellt, hält sie folgende Nachweise vor:
 - a. eine Bewertung, in der die Vorzüge der Bestellung einer Verwahrstelle mit Verbindung oder Gruppenverbindung mit den Vorzügen der Bestellung einer Verwahrstelle ohne eine solche Verbindung oder Gruppenverbindung mit der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verglichen werden, wobei mindestens die Kosten, das Fachwissen, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Qualität der von allen bewerteten Verwahrstellen bereitgestellten Dienstleistungen berücksichtigt werden;
 - b. einen Bericht auf der Grundlage der unter Buchstabe a genannten Bewertung, in dem beschrieben wird, inwiefern die Bestellung die objektiven, vorab festgelegten Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.

3. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds, dass sie mit der Bestellung der Verwahrstelle zufrieden ist und dass die Bestellung im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt die in Absatz 1 genannten Nachweise der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds zur Verfügung.
4. Die Verwaltungsgesellschaft begründet auf Anfrage die Auswahl der Verwahrstelle gegenüber den Anlegern des Fonds.
5. Die Verwahrstelle wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl von Dritten an, denen Sie die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen kann, wobei eine solche Übertragung auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Durch die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen können potentiell Interessenkonflikte entstehen.

In solch einem Falle wenden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Diese potentiellen Interessenkonflikte sollen durch die funktionale und hierarchische Trennung der beiden Parteien vermieden werden.

Wenn ein im ersten Unterabsatz beschriebener Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben. Diese können über den Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potentielle Interessenkonflikte festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft unter www.mkluxinvest.lu. Die entsprechende Mitteilung oder Veröffentlichung wird hinreichend detailliert gefasst, um dem Anleger ein klares Bild des Konflikts zu vermitteln. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bekannten Interessenkonflikte werden in der jeweils aktuellen Version des Verkaufsprospekts aufgeführt, neue Interessenkonflikte werden jeweils bei der nächsten Aktualisierung eingepflegt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf dem Internetauftritt der Verwaltungsgesellschaft unter www.mkluxinvest.lu. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Sofern anwendbar, erfolgt die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Eine Beschreibung der Zusammensetzung der Vergütungspolitik und -praxis der MK LUXINVEST S.A., der Umgang mit fixer und variabler Vergütung, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, sind auf der Website www.mkluxinvest.lu abrufbar oder wird auf Anfrage dem Anleger kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Verwahr- und Transferstelle

Einzig Verwahrstelle des Fonds ist die **M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A.** mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L -1413 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, Ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der

Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle

- a) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- c) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht oder das Verwaltungsreglement;
- d) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- a) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- b) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und
- c) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- a) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
- ii) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

b) für andere Vermögenswerte gilt:

- i) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
- ii) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- i) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- ii) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- iii) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilhaber liegt und
- iv) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Abschnitt 3 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 1 und 2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann auf dem Internetauftritt unter dem Link <https://www.warburg-fonds.com/index.php?id=196> abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern

Zwischen der Verwahrstelle M.M.WARBURG & CO LUXEMBOURG S.A. und der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA, als etwaiger Unterverwahrer besteht eine Gruppenverbindung, dergestalt, dass die Verwahrstelle ein Tochterunternehmen der M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA ist. Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA stellt zudem Mitglieder des Aufsichtsrates der Verwahrstelle. Durch die Übertragung der Verwahraufgaben auf verbundene Unternehmen könnten potentielle Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwahrstelle und die M.M.WARBURG & CO (AG & Co.) KGaA als etwaiger Unterverwahrer wenden im Zusammenhang der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;

- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Auch durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer könnten potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes sind außer der vorgenannten Gruppenverbindung, die durch die beschriebenen Maßnahmen im Interesse der Anleger gelöst wird, keine relevanten weiteren Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt wie im Abschnitt „Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten“ beschrieben.

Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist die **WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A.** mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxembourg.

Die Zentralverwaltungsstelle ist mit der Buchhaltung, Berechnung des Anteilwertes und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt.

Die Zentralverwaltungsstelle kann unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Aufgaben an Dritte auslagern.

Der Fondsmanager

Fondsmanager für die Teilfonds Plutos – Multi Chance Fund, Plutos – T-VEST Fund, und Plutos - Gold Plus ist die **Plutos Vermögensverwaltung AG** mit eingetragenem Sitz in Aarstraße 244, D-65232 Taunusstein. Der Fondsmanager verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Der Fondsmanager wurde am 22. Januar 2001 nach deutschem Recht als Aktiengesellschaft gegründet.

Der Fondsmanager bringt seine umfassenden Kenntnisse der Anlagemärkte ein und trifft die zur sachgerechten Umsetzung der Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten von Dritten beraten zu lassen. Er ist jedoch nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft die Erfüllung seiner Aufgaben einem Dritten zu übertragen.

Rechtsstellung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft legt in den jeweiligen Teilfonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von Dezember 2010 an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das jeweilige Teilfondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile am jeweiligen Teilfonds werden in der im teilfondsspezifischen Anhang genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern Anteile eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGA(W) nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des OGA(W) eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anteilklassen

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur, des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Der Einsatz von Währungssicherungsgeschäften kann bei Anteilen erfolgen, deren Referenzwährung, welche für eine Anteilklasse in Klammern angegeben wird, nicht identisch mit der Fondswährung bzw. Teilfondswährung ist. Durch den Einsatz von Währungssicherungsgeschäften strebt die Verwaltungsgesellschaft an das Währungsrisiko der Referenzwährung gegenüber der Fonds- bzw. Teilfondswährung abzusichern, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft garantieren kann, dass eine vollständige Absicherung des Währungsrisikos er-

reicht werden kann. Im Falle einer Währungsabsicherung zugunsten der Referenzwährung einer Anteilklasse wird dieser Anteilklasse im teilfondsspezifischen Anhang ein „(h)“ hinten angestellt. So bedeutet beispielsweise „CHF(h)“, dass die Verwaltungsgesellschaft versucht wird das Währungsrisiko der Referenzwährung der Anteilklasse (CHF) gegen Schwankungen der Fondswährung bzw. Teilfondswährung abzusichern. Die Kosten der Absicherung werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.

Allgemeiner Hinweis zum Handel mit Anteilen der Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger - das so genannte "Market Timing" - kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag eines Anlegers, zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger "Market Timing" betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung (wie in Artikel 6 Nr. 2 des Verwaltungsreglements definiert). Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt beschrieben.

Die in Artikel 4 des Verwaltungsreglements dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt enthalten sind.

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln von Teil I des Gesetzes von Dezember 2010 und nach den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Hinweise zu Techniken, Instrumenten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Erläuternd zu den in Artikel 4 des Verwaltungsreglements genannten Allgemeinen Bestimmungen der Anlagepolitik kann sich die Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds insbesondere folgender Techniken und Instrumente bedienen:

1. Optionen

Eine Option ist ein Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("**Ausübungszeitpunkt**") oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraumes zu einem im Voraus bestimmten Preis ("**Ausübungspreis**") zu kaufen ("**Kaufoption**"/"**Call**") oder zu verkaufen ("**Verkaufsoption**"/"**Put**"). Der Preis einer Kauf- oder Verkaufsoption ist die Optionsprämie.

Für den jeweiligen Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen erworben oder verkauft werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

2. Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Finanzterminkontrakte nur abgeschlossen werden, sofern der jeweilige Teilfonds gemäß seinen im Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen in die zugrunde liegenden Basiswerte investieren darf.

3. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens abschließen.

4. Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Devisenterminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge der zugrunde liegenden Devisen, zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

5. Tauschgeschäfte ("**Swaps**")

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Swapgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze abschließen.

6. Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere im Sinne von Artikel 4, Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Credit Default Swaps für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze abschließen.

Das Gesamtrisiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risikos darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

7. Bemerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

8. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für Rechnung des jeweiligen Teilfonds abschließen.

Anteilwertberechnung

Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) („**Referenzwährung**“).

Der Wert eines Anteils („**Anteilwert**“) lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung („**Teilfondswährung**“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („**Anteilklassenwährung**“).

Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für jeden im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Bewertungstag („**Bewertungstag**“), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch mit Ausnahme von Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester, („**Bankarbeitstag**“) ermittelt. Dabei erfolgt die

Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („**Berechnungstag**“).

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („**Netto-Teilfondsvermögen**“) für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind insbesondere in Artikel 6 des Verwaltungsreglements festgelegt.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Zeichnungsanträge für den Erwerb von Inhaberanteilen werden von der Stelle, bei der der Zeichner sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag („**Orderannahmeschluss**“) bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrages bei der Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht bzw. der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus dem Fondsvermögen, insbesondere aufgrund eines Widerrufs, der Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen, abfließt, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Rücknahme der Anteile resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

3. Die Umstände unter denen die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird, werden in Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 des Verwaltungsreglements beschrieben.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages ("**Rücknahmepreis**") zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt angegeben.

Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 des Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds, der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird

dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, kann auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch von Inhaberanteilen werden durch die Stelle, bei der der Anleger sein Depot unterhält, an die Transferstelle weitergeleitet.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung.

Sich aus dem Umtausch von Inhaberanteilen ergebende Spitzenbeträge werden von der Verwahrstelle in bar ausgeglichen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu täti-

gen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Risikohinweise

Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11/512. Mit Hilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Eine Anlage in den Fonds ist insbesondere mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Investition in Zielfonds

Investmentanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kurschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Investmentfonds oder der jeweiligen Investmentgesellschaft befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Aufgrund dieser Kurschwankungen kann dieser Wert deshalb steigen oder auch fallen. Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Die Anlage des jeweiligen Teilfondsvermögens in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Soweit das jeweilige Teilfondsvermögen in Zielfonds in Form von Teilfonds eines Umbrella-Fonds investiert wird, ist die Anlage mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann und sich dieses Risiko erhöht, wenn das Teilfondsvermögen lediglich in Anteile verschiedener Teilfonds eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbe-

dingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden.

Bei Zielfonds, die schwerpunktmäßig in Anleihen investieren, ist insbesondere das Bonitätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Kündigungsrisiko zu beachten.

Bei Zielfonds, die in Aktien investieren, ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen unterliegen. Sie bieten Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch im Falle von Kursrückgängen entsprechend hohe Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Terminmarktanlagen bergen im Vergleich insbesondere zu Vermögensanlagen in Wertpapieren erhebliche zusätzliche Risiken, wie zum Beispiel eine hohe Volatilität oder eine niedrigere Liquidität.

Zielfonds, die einen Länder- oder Branchenschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb der betreffenden Länder oder Branchen stärker betroffen sein als Zielfonds mit länder- oder branchenübergreifenden, globalen Anlagen. Generell kann die Wertentwicklung länder- oder branchenbezogener Zielfonds vom Börsentrend, wie er zum Beispiel durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zu einer Kostendoppelbelastung kommen, da auf Ebene des Zielfonds eine Verwaltungsvergütung und sonstige Gebühren (wie z.B. Verwahrstellen- und Zentralverwaltungsgebühren) erhoben werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl im Fondsvermögen als auch in den einzelnen Zielfonds auftreten:

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit der Fonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten ausgesetzt.

Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zum Fonds gehörenden Forderung können zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Fonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte für den Fonds nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („**OTC-Geschäfte**“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Insbesondere bei der synthetischen Nachbildung eines Indexes oder Wertpapierkorbs kann der Ausfall eines Kontrahenten, unabhängig von der Entwicklung des Index bzw. Wertpapierkorbs, zu erheblichen Verlusten (ggfs zum Totalverlust) führen.

Währungsrisiko

Hält der Fonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegen über der Basiswährung

des Fonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrisiko

Das Verwahrisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisrisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nichtnotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung des Verwaltungsreglements, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen des Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsreglement, die Anlagepolitiken eines Fonds sowie die sonstigen Grundlagen eines Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik eines Fonds innerhalb des zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren

auch die Risikomerkmale von Derivaten und Sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten.

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Einsatz von Derivaten und damit verbundene Risiken

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens - sowohl positiv als auch negativ - stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Optionsscheine werden als Wertpapiere behandelt, wenn diese Optionsscheine zur amtlichen Notierung zugelassen oder auf anderen geregelten Märkten gehandelt werden, der zugrundeliegende Wert ein Wertpapier ist und wenn dieses Wertpapier bei Ausübung tatsächlich geliefert wird. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann, aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten

- e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager können für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederrücklage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik der Teilfonds erreicht werden.

Darüber hinaus kann es aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios oder der verwendbaren Techniken der Portfolioverwaltung möglicherweise zu einer erhöhten Volatilität kommen.

Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen und unter etwaigen Umständen ein Totalverlust entstehen.

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragen Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen („**verbundene Unternehmen**“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Besteuerung des Fonds

Das Fonds- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. *taxe d'abonnement* in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Teilfondsvermögen oder eine Anteilsklasse, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburgische Investmentfonds angelegt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile an diesen Anteilklassen nur von nicht-natürlichen Personen erworben werden.

Die Einkünfte des Fonds bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds beim Anleger

In Umsetzung des Common Reporting Standard („**CRS**“) findet seit dem 1. Januar 2016 ein automatischer Informationsaustausch zwischen den meisten EU-Staaten, einschließlich Luxemburg, und den weiteren Vertragsstaaten des CRS-Regimes statt. Dieser neue durch die OECD entworfene globale Standard zum automatischen Informationsaustausch umfasst Zinseinkommen, Dividendeneinkommen und bestimmte andere Einkommensarten.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf bestimmte Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen des Fonds bei nicht steuerbefreiten Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. Januar 2018

Das deutsche Investmentsteuerrecht wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 umfassend reformiert. Zukünftig unterliegen folgende Einkünfte bei Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland der Besteuerung: Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Abs. 11 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG n.F.), Vorabpauschalen nach § 18 InvStG n.F. (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 InvStG n.F.) und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 19 InvStG n.F. Die neu eingeführte Vorabpauschale ersetzt dabei zukünftig die ausschüttungsgleichen Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 3 InvStG. Die Vorabpauschale, die jeweils am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen gilt (§ 18 Abs. 3 InvStG n.F.) ist dabei der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 Prozent des Basiszinses nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (§ 18 Abs. 1 InvStG n.F.). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht (§ 18 Abs. 2 InvStG n.F.).

Die Besteuerung der Einkünfte erfolgt bei Privatanlegern als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F.) und unterfällt gem. § 32d EStG Abs. 1 Satz 1 EStG der Abgeltungsteuer in Höhe von derzeit 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Betriebliche Anleger erzielen Betriebseinnahmen (§ 20 Abs. 8 EStG). Eine Ausnahme besteht für Investmentanteile, die im Rahmen zertifizierter Altersversorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 InvStG n.F.). Bei diesen erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase. Das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) und das Beteiligungsprivileg (§ 8b KStG) sind nicht anwendbar (§ 16 Abs. 3 InvStG n.F.).

Auf Anlegerebene wird zukünftig eine sog. „Teilfreistellung“ der Einkünfte gewährt (vgl. § 20 InvStG). Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Einordnung des Investment-

fonds als Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG n.F.), Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG n.F.) oder Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG n.F.). Im Hinblick auf einen Aktienfonds sind 30 Prozent der Erträge (Anteile im Privatvermögen), 60 Prozent (Anteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person) oder 80 Prozent (Anleger unterliegt dem deutschen Körperschaftsteuergesetz), wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Wertes des Fonds in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 1 Abs. 8 InvStG n.F. angelegt werden, steuerfrei (§ 20 Abs. 1 InvStG n.F.). Werbungskosten und Betriebsausgaben sind in diesem Fall entsprechend nur zu 60 Prozent abzugsfähig (§ 21 Satz 1 InvStG n.F.).

Soweit Anleger bereits vor dem 1. Januar 2018 Anteile am Sondervermögen zeichnen, gelten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises (vgl. § 56 Abs. 2 InvStG n.F.). Ein hierdurch etwaig entstehender Veräußerungsgewinn ist zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG n.F.) und unterliegt dem zu diesem Zeitpunkt anzuwendenden Steuersatz und Veranlagungsverfahren. Bei Anteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten wurden, sind Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei und Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile EUR 100.000 übersteigt.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteilen und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Einhaltung der FATCA-Bestimmungen

1. Definitionen

FATCA steht für Foreign Account Tax Compliance Act. Dieses neue US-Gesetz richtet sich an ausländische Finanzinstitute („**FFI**“) und sonstige Finanzintermediäre und zielt darauf ab, eine Steuerhinterziehung durch US-Staatsbürger und in den USA ansässige Personen durch die Nutzung von Offshore-Konten zu verhindern. Die FATCA-Bestimmungen wurden in den HIRE Act aufgenommen, der am 18. März 2010 als US-Gesetz verabschiedet wurde. FATCA bezieht sich außerdem auf ein Kapitel, das zum Internal Revenue Code hinzugefügt wurde (Kapitel 4, Abschnitte 1471 bis 1474), und auf in diesem Zusammenhang erlassene Vorschriften.

ten oder entsprechende offizielle Interpretationen sowie auf die länderspezifischen zwischenstaatlichen Vereinbarungen („IGA“), die von den USA und jeweils einem Partnerland unterzeichnet wurden, beispielsweise auf das zwischen den USA und Luxemburg abgeschlossene IGA ³. Das Ziel der Rechtsvorschriften besteht darin, FFIs zu verpflichten, dem Internal Revenue Service (IRS) Informationen über bestimmte US-Personen zu liefern, die Konten außerhalb der USA führen, sowie über bestimmte Nicht-US-Körperschaften, die sich im wesentlichen Eigentum von US-Personen befinden.

Für FFI, die die von den FATCA-Rechtsvorschriften abgeleiteten Verpflichtungen nicht erfüllen, fällt auf bestimmte Zahlungen und potenziell auch auf Veräußerungserlöse eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % an (FATCA-Quellensteuer).

Die FATCA-Quellensteuer bezeichnet sämtliche Einbehaltungen oder Abzüge, die gemäß einer in Abschnitt 1471(b) des Code beschriebenen Vereinbarung erforderlich sind oder anderweitig gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des Code oder in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften oder entsprechenden offiziellen Interpretationen oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den USA und einem Partnerland zur Ermöglichung einer entsprechenden Umsetzung (bzw. einem Gesetz, das diese zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzt) auferlegt werden.

FFI bezeichnet ein „ausländisches Finanzinstitut“ gemäß der entsprechenden FATCA-Definition.

Nicht teilnehmendes FFI bezeichnet ein FFI, bei dem es sich nicht um ein teilnehmendes FFI (einschließlich eines unter eine FFI-Vereinbarung fallenden meldenden Model 2 FFIs), ein meldendes Model 1 FFI, ein als konform angesehenes FFI oder einen befreiten wirtschaftlichen Eigentümer handelt.

2. FATCA-Status des Fonds

Basierend auf dem zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Luxemburg unterzeichneten IGA erfüllt der Fonds die Kriterien für eine Anlagekörperschaft und gilt somit aus FATCA-Perspektive als Finanzinstitut.

Der Fonds gilt als Instrument für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Vehicle) im Sinne von Unterabsatz D, Abschnitt IV, Anhang II des oben erwähnten IGA. Demzufolge müssen alle Beteiligungen am Fonds (einschließlich Schuldverschreibungen in Höhe von mehr als 50.000 USD) von einem bzw. über einen oder mehrere befreite wirtschaftliche Eigentümer, in Unterabsatz B(4), Abschnitt VI, Anhang I beschriebene aktive NFEs, US

³ Die Vereinbarung zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und mit Bezugnahme auf die am 28. März 2014 erlassenen US-amerikanischen Informationsmeldebestimmungen, die gemeinhin als der „Foreign Account Tax Compliance Act“ bezeichnet werden.

Personen, bei denen es sich nicht um benannte US-Personen handelt, oder Finanzinstitute, bei denen es sich nicht um nicht teilnehmende Finanzinstitute handelt, gehalten werden.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Pflichten gemäß FATCA und den luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des IGA zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Luxemburg zu erfüllen, hängt davon ab, dass jeder Inhaber seiner Pflicht nachkommt, die zur Erfüllung der FATCA-Pflichten des Fonds erforderlichen Informationen/Unterlagen zu liefern. Jeder Inhaber ist verpflichtet, entsprechende Informationen bereitzustellen. Wenn solche Informationen nicht bereitgestellt werden, kann der Fonds sein Recht ausüben, alle Anteile eines Inhabers, der die vom Fonds für die Erfüllung seiner FATCA-Pflichten angeforderten Informationen/Unterlagen nicht bereitstellt, jederzeit zurückzunehmen. Der Fonds ist berechtigt, seine „Reason-to-know“-Verfahren und/oder Annahmeregeln anzuwenden, um einen FATCA-Status standardmäßig zuzuweisen.

Der Fonds übernimmt keine Haftung für Konsequenzen (einschließlich in Bezug auf mögliche einbehaltene Steuern oder die Meldung bestimmter Daten/Informationen), falls ein Inhaber den Fonds nicht ordnungsgemäß über eine Änderung seines FATCA-Status informiert. Inhaber müssen den Fonds gegenüber jeglicher Konsequenz einer Anwendung der US-amerikanischen Bundessteuervorschriften schadlos halten.

Inhabern wird nahegelegt, sich bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in dem Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Datenschutz

Jegliche personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen werden in Übereinstimmung mit den im Großherzogtum Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) verarbeitet.

Anleger können im Einklang mit anwendbarem Datenschutzrecht Zugang, Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragen. Solche Anträge sind schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie den Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen natürlichen Personen können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu hinterlegten Datenschutzhinweisen entnommen werden.

Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anleger können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahr-

stelle, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber börsentäglich auf der Internetseite www.mkluxinvest.lu veröffentlicht.

Informationen an die Anleger

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Großherzogtum Luxemburg im **RESA** und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie zusätzlich in jeweils erforderlichen Medien in den Ländern, in denen Anteile außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vertrieben werden, veröffentlicht. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft Mitteilungen an die Anleger ausschließlich auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft (www.mkluxinvest.lu) veröffentlichen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird für eine solche elektronische Veröffentlichung die anwendbaren gesetzlichen Fristen beachten.

Das Verwaltungsreglement des Fonds, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds können auf der Internetseite www.mkluxinvest.lu kostenlos abgerufen werden. Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich.

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile in Deutschland gem. § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebsstelle in Deutschland

Plutos Vermögensverwaltung AG
Aarstraße 244
D-65232 Taunusstein

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die Zahlstelle M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. in 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der Transferstelle in Luxemburg M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A., 2, Place François-Joseph Dargent, L-1413 Luxemburg eingereicht werden.

Die aktuelle Fassung des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements des Fonds, der „Wesentlichen Anlegerinformationen“, sowie der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Wunsch kostenfrei bei der Vertriebsstelle in Deutschland in Papierform erhältlich. Diese Dokumente können zudem auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu heruntergeladen werden.

Die Ausgabe-, und Rücknahmepreise der Anteile, sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Vertriebsstelle in Deutschland kostenlos erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.mkluxinvest.lu veröffentlicht.

Etwaige sonstige Mitteilungen des Fonds werden in der „Börsenzeitung“ publiziert.

Zudem werden die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements / Satzung, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,
- Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master Fonds

Darüber hinaus stehen den Anteilinhabern auch die im Kapitel „Informationen an die Anleger“ aufgeführten Unterlagen und Informationen kostenlos zur Einsicht bei der Vertriebsstelle in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung.

Das Widerrufsrecht gem. § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der MK LUXINVEST S.A., 94B, Waistroos, L-5440 Remerschen schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszu zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zu Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den Deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Folgekorrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind oder in dem ausschüttungsgleiche Erträge zuzurechnen sind.

Anhang 1

Plutos – Multi Chance Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – Multi Chance Fund („**Teilfonds**“) ist die Erzielung eines Wertzuwachses in Euro.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte (u.a. aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien) investieren. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten. Für die fest- und variable verzinslichen Wertpapiere gilt, dass diese von in- und ausländischen Ausstellern mit Sitz in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedstaates der OECD außerhalb der EU emittiert wurden und an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Dabei werden Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds fortlaufend mindestens 51% seines Werts unmittelbar in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1730) innerhalb der nach luxemburgischem Recht gesetzlich zulässigen Grenzen.

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder-/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, die Emerging Markets-Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für wachstumsorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger in diesem Teilfonds sollte eine Anlage von mindestens drei Jahren planen, da der Anleger in der Lage sein muss zeitweilig moderate Verluste zu verkraften. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. In einem Anleger-Portfolio kann er die Rolle eines Basisinvestments einnehmen.

Plutos – Multi Chance Fund

ISIN:	Anteilklasse R: LU0339447483 Anteilklasse I: LU1559437857
WKN:	Anteilklasse R: AoNG24 Anteilklasse I: A2DLKR
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	Anteilklasse R: bis zu 5,0% Anteilklasse I: bis zu 5,0%
Erstausgabepreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	Anteilklasse R: EUR 50,00 Anteilklasse I: EUR 100,00
Mindestzeichnungsvolumen*	Anteilklasse R: keines Anteilklasse I: EUR 50.000
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	derzeit nicht anwendbar
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Teilfondsgründung:	7. April 2008
Verwaltungsreglement Letzte Veröffentlichung des Hinter- legungsvermerks im RESA	August 2018

*Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigenem Ermessen von dem Mindestzeichnungsvolumen abweichen.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Anteilklasse R eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,685 % p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für die Anteilklasse I erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,60 % p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds weiterhin bis zu 0,115 % p.a., mindestens jedoch 16.000 EUR p.a. Darüber hinaus kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds eine monatliche Fixumgebühr in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben werden. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

3. Performance Fee

Der Fondsmanager erhält darüber hinaus eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („**Performance Fee**“) für die Anteilklasse I. Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20 % des absoluten Wertzuwachses des Nettoinventarwertes pro Anteil dieser Anteilklasse. Die Performance Fee geht zu Lasten des Netto-Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Halbjahr.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens der Anteilklasse I, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes zum jeweiligen Ende der vorhergehenden Berechnungszeiträume (High Watermark) ermittelt.

Die initiale High Watermark entspricht bei Gründung der Anteilklasse I dem Erstausgabepreis.

Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt.

Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einem Berechnungszeitraum zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende einer Berechnungsperiode angefallenen erfolgsabhängigen Vergütung betreffend ausstehender Anteile ausgezahlt.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

4. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwahrstellenvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

5. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 15.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

6. Transferstellenvergütung

Für die Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 2.500,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr je Teilfonds und 9,- EUR pro Geschäft belastet. Diese Vergütung wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

7. Vertriebs- und Marketinggebühr

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	derzeit nicht anwendbar
Umtauschprovision:	Keine

Anhang 2

Plutos – T-VEST Fund

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – T-VEST Fund („**Teilfonds**“) ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen in Schuldverschreibungen (bspw. fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Zero-Bonds, Wandel- und Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genussscheine, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten, Aktien (weltweit) und aktienähnliche Wertpapiere sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte (u.a. aus den Assetklassen Aktien, Zinsen, Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Währungen, Immobilien) investieren. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsengelistede Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.

Dabei werden Derivate (insbesondere Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices (insbesondere Rentenindices), Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Zudem kann der Teilfonds bis zu 100% des Teilfondsvermögens in europäische Aktien investieren.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen. Zur Erreichung des Anlageziels investiert

der Teilfonds fortlaufend mindestens 25% seines Werts unmittelbar in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1730) innerhalb der nach luxemburgischem Recht gesetzlich zulässigen Grenzen. .

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise mittleren Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder-/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für jeden Anlegertyp, aber besonders für konservativ orientierte Anleger, die sich nicht für Kapitalmarktfragen interessieren oder darüber informiert sind, die aber in Investmentfonds ein praktisches "Spar"-Produkt sehen. Er eignet sich auch für erfahrenere Anleger, die bestimmte Anlageziele verfolgen. Erfahrung mit Kapitalmarktprodukten ist nicht erforderlich. Der Anleger in diesem Teilfonds sollte eine Anlage von mindestens drei Jahren planen, da der Anleger in der Lage sein muss zeitweilig moderate Verluste zu verkraften. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. In einem Anleger-Portfolio kann er die Rolle eines Basisinvestments einnehmen.

Plutos – T-VEST Fund

ISIN:	LU0339449349
WKN:	AoNG25
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	bis zu 5,0 %
Erstausgabepreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 50,00
Erstzeichnungstag:	7. April 2008
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	derzeit nicht anwendbar
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Teilfondsgründung:	7. April 2008
Verwaltungsreglement Letzte Veröffentlichung des Hinter- legungsvermerks im RESA:	August 2018

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,185 % p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft weiterhin bis zu 0,115 % p.a., mindestens jedoch 16.000 EUR p.a.. Darüber hinaus kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds eine monatliche Fixumgebühr in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben werden. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwahrstellenvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 15.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

5. Transferstellenvergütung

Für die Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500,- pro angefangenem Kalenderjahr je Teilfonds und 9,- EUR pro Geschäft belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Verwal-

tungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

6. Vertriebs- und Marketinggebühr

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	derzeit nicht anwendbar
Umtauschprovision:	Keine

Anhang 3

Plutos - Gold Plus

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Anlageziele

Ziel der Anlagepolitik des Plutos – Gold Plus („**Teilfonds**“) ist die Erzielung eines Wertzuwachses in Euro.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen weltweit in Wertpapiere (bspw. Aktien, ADRs, GDRs fest und variabel verzinsliche Wertpapiere Optionsanleihen, Optionscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), sowie strukturierte Produkte auf verschiedene Assetklassen, u.a. auf Aktien, Zinsen und Währungen sowie auf Rohstoffe, Agrar, Energie, Edelmetalle, Immobilien und Bodenschätze soweit in Bezug auf die letzteren eine physische Lieferung ausgeschlossen ist, investiert.. Zu Bodenschätzen und verarbeitenden Bodenschätzen zählen Nichteisenmetalle (z.B. Kupfer, Aluminium, Nickel), Eisen und andere Erze, Stahl, Kohle, Edelmetalle (z.B. Gold, Silber, Platin), Diamanten oder Industriesalze und Mineralien. Die Investments in Finanzinstrumente von Emittenten aus dem Rohstoff- bzw. Edelmetall gewinnenden oder verarbeitenden weltweiten Wirtschaftssektoren kann gemäß der Einschätzung des Fondsmanagements bis zu 100% des Teilfondsvermögens betragen. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsengelistete Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten. Für die fest und variabel verzinslichen Wertpapiere gilt, dass diese von in- und ausländischen Ausstellern mit Sitz in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder eines Mitgliedstaates der OECD außerhalb der EU emittiert wurden und an Börsen oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds außerdem fortlaufend mindestens 25 % seines Werts unmittelbar in Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1730) innerhalb der nach luxemburgischem Recht gesetzlich zulässigen Grenzen.

Investitionen werden im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 41 des Gesetzes von Dezember 2010 sowie des Großherzoglichen Reglements vom 8. Februar 2008 getätigt. Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich,

sofern es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 handelt.

In Phasen, für die nach Einschätzung des Fondsmanagements, kein Beitrag zum Wertzuwachs aus dem Rohstoff- oder Edelmetallsektor zu erwarten ist, kann der Teilfonds auch im Interesse der Anteilnehmer bis zu 100% in zulässige Vermögenswerte aus anderen Wirtschaftssektoren oder unter Berücksichtigung der 25% Kapitalbeteiligungsquote das restliche Teilfondsvermögen in Geldmarktinstrumente und Sichteinlagen investieren.

In allen Phasen können auch Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt werden. Dabei sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements von Artikel 4 Nr. 8 betreffend Derivate, Artikel 4 Nr. 9 betreffend Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten sowie Artikel 4 Nr. 10 betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu beachten.

Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044.

Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.

Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet.

Dabei spielen in Bezug auf die Ausrichtung des Teilfonds in sehr hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Länder/ Regionenrisiko, das Bonitätsrisiko, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, das Konzentrationsrisiko, das Kontrahentenrisiko, Risiken betreffend Zertifikate und

strukturierte Produkte sowie in Bezug auf den Einsatz von Derivaten und Adressenausfallrisiko sowie das Währungsrisiko eine wesentliche Rolle. Weitere Risiken sind dem Kapitel „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens kann der Teilfonds im Rahmen der Grenzen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements auch abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“) nutzen. Die vorgenannten Derivate können erworben werden, sofern es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Hierbei wird versucht, durch den Einsatz der abgeleiteten Finanzinstrumente die Schwankungen an den jeweiligen Märkten zur Renditeoptimierung zu nutzen. Der Teilfonds kann zur Absicherung sowie zur Steigerung des Wertzuwachses des Netto-Teilfondsvermögens Geschäfte in Optionen, Finanzterminkontrakten, Devisenterminkontrakten, Swaps, Instrumente zum Management von Kreditrisiken oder Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren, kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des jeweiligen Netto- Teilfondsvermögens erheblich stärker - sowohl positiv als auch negativ - beeinflusst werden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss.

Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit	Bewertungsansatz
	Barmittel in Teilfondswährung	100%

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens fünf Jahre anzulegen. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf Wertzuwachs. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.

Plutos - Gold Plus

ISIN:	LU1401783144
WKN:	A2AHS3
Ausgabeaufschlag (in % des Anteilwertes):	bis zu 5,0 %
Erstausgabepreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 50,00
Erstzeichnungstag:	01.06.2016
Rücknahmeabschlag (in % des Anteilwertes):	derzeit nicht anwendbar
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	innerhalb von drei Bankarbeitstagen
Fondswährung:	Euro
Teilfondswährung:	Euro
Verbriefung der Anteilscheine:	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten ausgegeben
Stückelung:	bis auf vier Dezimalstellen
Ertragsverwendung:	Ausschüttend
Berechnung des Gesamtrisikos:	Commitment Ansatz
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
Teilfondsgründung:	28. Juli 2016
Verwaltungsreglement Letzte Veröffentlichung des Hinter- legungsvermerks im RESA:	August 2018

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen erstattet werden

1. Verwaltungsvergütung

Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,60% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft weiterhin bis zu 0,115% p.a., mindestens jedoch 16.000 EUR p.a.. Darüber hinaus kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds eine monatliche Fixumgebühr in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben werden. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

2. Fondsmanagervergütung

Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.

Der Fondsmanager erhält darüber hinaus eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („**Performance-Fee**“) sofern die Wertentwicklung des Netto-Teilfondsvermögens 2% pro Jahr übersteigt (Hurdle-Rate). Die Performance-Fee beläuft sich auf bis zu 20% des Vermögenszuwachses, um den die Hurdle-Rate übertroffen wird.

Die Performance-Fee geht zu Lasten des Netto-Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Jahr.

Der Vermögenszuwachs wird auf Grundlage der Wertentwicklung der Anteilwerte, des Netto-Teilfondsvermögens, das dieser Anteilwertentwicklung zugrunde liegt, der Hurdle Rate und unter Berücksichtigung eines historischen Höchststandes zum jeweiligen Ende der vorhergehenden Berechnungszeiträume (High Watermark) ermittelt. Eine etwaige Performance Fee wird bewertungstäglich ermittelt und abgegrenzt, sofern der Anteilpreis über der Hurdle Rate liegt.

Die High Watermark entspricht bei Gründung des Teilfonds dem Erstausgabepreis.

Eine etwaige Unterschreitung der Hurdle Rate am Ende eines vorhergehenden Berechnungszeitraumes muss im folgenden Berechnungszeitraum nicht aufgeholt werden.

Rückstellungen in Bezug auf Anteile, die während einem Berechnungszeitraum zurückgenommen wurden, gelten als endgültig zurückgestellt und werden zusammen mit einer etwaig am Ende eines Jahres angefallenen erfolgsabhängigen Vergütung betreffend ausstehender Anteile ausgezahlt.

Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durch-

schnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung ist, wie im Verwahrstellenvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 10.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Sie wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich der anwendbaren Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

4. Zentralverwaltungsvergütung

Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens belastet. Diese Gebühr ist wie im Zentralverwaltungsvertrag genauer beschrieben, Gegenstand einer Mindestgebühr in Höhe von 15.000,- EUR pro angefangenem Kalenderjahr. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Zentralverwaltungsstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt. Weitere Informationen zu diesen Gebühren (einschließlich anwendbarer Mindestgebühr per annum) können den Anlegern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds zur Verfügung gestellt werden.

5. Transferstellenvergütung

Für die Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500,- pro angefangenem Kalenderjahr je Teilfonds und 9,- EUR pro Geschäft belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines Kalenderjahres berechnet und an die Verwaltungsgesellschaft geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung der Transferstelle wird aus dieser Vergütung gezahlt.

6. Vertriebs- und Marketinggebühr

Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Weitere Kosten

Daneben können dem Teilfondsvermögen die in Artikel 11 des Verwaltungsreglements aufgeführten Kosten belastet werden.

Kosten, die von den Anlegern zu tragen sind

Ausgabeaufschlag:	bis zu 5,0% (zugunsten des Vertriebs)
Rücknahmeabschlag:	derzeit nicht anwendbar
Umtauschprovision:	Keine

Konsolidiertes Verwaltungsreglement Plutos

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und des Anlegers hinsichtlich des Sondervermögens bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement. Das Verwaltungsreglement trat erstmals am 17. April 2001 in Kraft. Ein Hinweis auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg wurde am 27. April 2001 im *Mémorial Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („**Mémorial**“) veröffentlicht. Eine letzte Änderung trat am 1. Oktober 2018 in Kraft. Eine konsolidierte Fassung des Verwaltungsreglements wurde im August 2018 im „*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*“ („**RESA**“) veröffentlicht.

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds Plutos (**“Fonds”**) ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement*) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (**“Fondsvermögen”**), das für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (**“Anleger”**) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (**“Gesetz von Dezember 2010”**). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Die Anleger sind am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds in Höhe ihrer Anteile beteiligt.

2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen gültige Fassung sowie etwaige Änderungen desselben beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden. Eine konsolidierte Fassung des Verwaltungsreglements wird RESA veröffentlicht.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und durch Hinterlegungsvermerk veröffentlichten Änderungen desselben an.

3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt außerdem einen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Das Netto-Fondsvermögen (d.h. die Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten des Fonds) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds 1.250.000,- Euro erreichen. Hierfür ist auf das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto-Teilfondsvermögen ergibt.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu jeder Zeit weitere Teilfonds aufzulegen. In diesem Falle wird dem Verkaufsprospekt ein entsprechender Anhang hinzugefügt. Teilfonds können auf unbestimmte Zeit errichtet werden.

6. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäß Artikel 4 dieses Verwaltungsreglements wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

7. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 6 dieses Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die MK LUXINVEST S.A. ("**Verwaltungsgesellschaft**"), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen. Sie wurde am 22. April 1993 auf unbestimmte Zeit gegründet.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten der Verwaltungsgesellschaft mit der täglichen Geschäftsführung sowie sonstige Personen mit der Ausführung von Verwaltungsfunktionen und/oder der täglichen Anlagepolitik betrauen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds, unabhängig von der Verwahrstelle, im eigenen Namen aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger in Einklang mit diesem Verwaltungsreglement. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. seiner Teilfonds zusammenhängen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, entsprechend den in diesem Verwaltungsreglement sowie in dem für den jeweiligen Teilfonds erstellten Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführten Bestimmungen das jeweilige Teilfondsvermögen anzulegen und sonst alle Geschäfte zu tätigen, die zur Verwaltung der Teilfondsvermögen erforderlich sind.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, ein Risikomanagement-Verfahren zu verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Sie muss der Luxemburger Aufsichtsbehörde regelmäßig entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für den Fonds die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivate-Geschäften verbundenen Risiken mitteilen können.

6. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens oder auf eigene Kosten einen Fondsmanager und/oder Anlageberater hinzuziehen. Im Falle der Bestellung eines Investmentmanagers durch die Verwaltungsgesellschaft findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Fondsmanagement darf nur einem Unternehmen übertragen werden, das eine Erlaubnis bzw. Zulassung zur Vermögensverwaltung innehält; die Übertragung des Fondsmanagements muss mit den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagerichtlinien in Einklang stehen.

7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Fondsmanager oder der Anlageberater mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung Dritter natürlicher oder juristischer Personen bedienen sowie Subanlageberater hinzuziehen.

Artikel 3 Die Verwahr- und Transferstelle

1. Die Bestellung der Verwahr- und Transferstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

2. Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. mit eingetragenem Sitz in 2, Place François-Joseph Dargent, L -1413 Luxemburg. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.

3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

4. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.

5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

- Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;

- wegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.

6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.

7. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle uneingeschränkt nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

1. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**OGA**“: Organismus für gemeinsame Anlagen.

„**OGAW**“: Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„**Wertpapiere**“: - Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

2. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie in Wandel- und Optionsanleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, anzulegen.

Sofern Anlagen einzelner Teilfonds in Wertpapieren erfolgen, die von Unternehmen begeben werden, welche ihren Hauptsitz in Russland haben oder welche in Russland ansässig sind, werden diese Anlagen ausschließlich über „Global Depository Receipts“ („**GDRs**“) oder über „American Depository Receipts“ („**ADRs**“) getätigt.

Die Anlagegrenzen betreffend Wertpapiere, welche an einer Börse notiert oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sind anwendbar, sofern die Wertpapiere von Unternehmen durch GDRs oder ADRs verbrieft sind, welche von Finanzinstituten erster Ordnung ausgegeben werden. ADRs werden von U.S. Banken ausgegeben und gefördert. Sie verleihen das Recht, Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben wurden und in einer U.S. Bank oder in einer Korrespondenzbank in den U.S.A. hinterlegt sind, zu erhalten. GDRs sind Depotscheine, die von einer U.S. Bank, von einer europäischen Bank oder von einem anderen Finanzinstitut ausgegeben werden und die ähnliche Charakteristika aufweisen wie ADRs. ADRs und GDRs müssen nicht unbedingt in der gleichen Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere ausgedrückt sein.

Die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, die grundsätzlich, soweit nicht anders angegeben, auf jeden Teilfonds separat anwendbar sind. Dies gilt nicht für die Anlagebeschränkungen aus Absatz Nr. 5 (I), für welche auf den Fonds insgesamt bzw. das Gesamt-Netto-Fondsvermögen, wie es sich aus der Addition der Fondsvermögen abzüglich

zugehöriger Verbindlichkeiten („**Netto-Fondsvermögen**“) der Teilfonds ergibt, abzustellen ist.

3. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt. Es wird insoweit klargestellt, dass die Angaben im Verkaufsprospekt für die Anlagepolitik der Teilfonds verbindlich sind und die Anlagepolitik für den jeweiligen Teilfonds damit letztverbindlich im Verkaufsprospekt festgelegt wird.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 3. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („**Derivaten**“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („**OTC-Derivaten**“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 3. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,--), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 3. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten; einzelne Teilfonds können nach Maßgabe des Verkaufsprospektes von dieser Grenze abweichende Grenzen festlegen;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“- Darlehens erwerben.

5. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Dabei sind u.a. die weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements zu beachten. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermö-

gens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 3. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 5. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate

investieren.

c) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Sollte ein Teilfonds die hier genannte Ausnahme in Anspruch nehmen, findet sich eine entsprechende Regelung in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds.

d) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

e) Die in Nr. 5. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 5. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 5. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 5. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (ABl. L 182 vom 29. Juni 2013 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 5. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nr. 5. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 5. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein

und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 3. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

k) Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

l) Ein Teilfonds eines Umbrellafonds kann in andere Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren. Zusätzlich zu den bereits genannten Bedingungen für Investitionen in Zielfonds gelten bei einer Investition in Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht erlaubt. Das heißt, der Zielteilfonds kann seinerseits nicht in den Teilfonds desselben Umbrellafonds investieren, der seinerseits in den Zielteilfonds investiert ist;
- die Teilfonds eines Umbrellafonds, die von einem anderen Teilfonds desselben Umbrellafonds erworben werden sollen, gemäß ihrem Verwaltungsreglement bzw. ihrer Satzung insgesamt höchstens 10% ihres Sondervermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben Umbrellafonds anlegen dürfen;
- Stimmrechte aus dem Halten von Anteilen von Zielfonds, die gleichzeitig Teilfonds desselben Umbrellafonds sind, sind solange diese Anteile von einem Teilfonds des-

selben Umbrellafonds gehalten werden, ausgesetzt. Eine angemessene buchhalterische Erfassung in der Rechnungslegung und den periodischen Berichten bleibt von der Regelung unberührt;

- bei der Berechnung des Nettovermögens des Umbrellafonds zur Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals werden die Anteile des Zielteiffonds nicht berücksichtigt.
- m) Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds darf für alle von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- n) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

o) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 5. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu er-

werben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 5. a) bis e) und Nr. 5. i) bis l) beachtet.

p) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben. Zulässig sind jedoch Zertifikate gemäß Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 bezüglich bestimmter Definitionen des Gesetzes von 2002, die durch Edelmetalle besichert sind oder deren Wert sich an der Wertentwicklung von Edelmetallen orientiert, ohne zu einer physischen Lieferung von Edelmetallen zu führen.

q) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.

r) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 3. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.

s) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 3. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

6. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

a) braucht der Fonds die in vorstehend Nr. 3. bis 5. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.

b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.

c) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 5. a) bis g) sowie Nr. 5. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

d) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds von den in vorstehend Nr. 5 a) bis j) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 3 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 10 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds abweichen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in der vorstehenden Nr. 5 a) Satz 3 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte den jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Investment Manager – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind nachfolgend aufgeführt.

8. Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen und Finanzterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 8 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten-Geschäfte und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der vorliegende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Zulässige Sicherheiten

Zusätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- b. Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,

- c. Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Punkten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
- d. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- e. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind.

Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für OTC-Derivate-Geschäfte und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt, sofern diese Barsicherheiten auf die jeweilige Teilfondswährung lauten. Derzeit werden nur Barmittel in der jeweiligen Teilfondswährung als Sicherheiten akzeptiert.

Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und den anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, nur in liquide Vermögenswerte investiert werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;

- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds von Bedeutung sind, jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird der Fonds Verfahren einsetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlauben. Darüber hinaus stellt der Fonds im Hinblick auf Derivate sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds entsprechend der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Einklassifizierung zum Gesamtrisiko entspricht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 5. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nr. 10 mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 Anteile

1. Anteile sind Anteile an dem jeweiligen Teilfonds. Die Anteile werden durch Globalzertifikat verbrieft.

2. Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschließt gemäß Nr. 3 dieses Artikels, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, innerhalb eines Teilfonds von Zeit zu Zeit zwei oder mehrere Anteilklassen vorzusehen. Die Anteilklassen können sich u.a. in ihren Merkmalen und Rechten nach der Art der Verwendung ihrer Erträge, nach der Gebührenstruktur oder anderen spezifischen Merkmalen und Rechten unterscheiden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse beteiligt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte im entsprechenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

Artikel 6 Anteilwertberechnung

1. Das Netto-Fondsvermögen des Fonds lautet auf Euro (EUR) ("**Referenzwährung**").

2. Der Wert eines Anteils ("**Anteilwert**") lautet auf die im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt angegebene Währung ("**Teilfondswährung**"), sofern nicht für etwaige weitere Anteilklassen im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist (Anteilklassenwährung).

3. Der Anteilwert wird durch die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten unter Aufsicht der Verwahrstelle für den für jeden Teilfonds im Verkaufsprospekt genannten Bewertungstag ("**Bewertungstag**"), insofern die Banken in Luxemburg an diesen Tagen für den täglichen Geschäftsverkehr geöffnet sind, etwaige Ausnahmen hiervon sind im Verkaufsprospekt des Fonds aufgeführt. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für einen jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag ("**Berechnungstag**").

4. Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds ("**Netto-Teilfondsvermögen**") für jeden Bewertungstag ermittelt und durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

5. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen dieses Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Referenzwährung umgerech-

net. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird in Einklang mit der Bewertungsrichtlinie der Zentralverwaltungsstelle berechnet.⁴ Es gelten folgende allgemeine Grundsätze:

a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt.

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse amtlich notiert sind, die aber an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Der Wert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der am Bewertungstag zuletzt verfügbaren Kurse solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.

d) Der Wert von OTC-Derivaten, entspricht dem Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.

e) OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis der am jeweiligen Bewertungstag vorliegt, bewertet. Falls für Investmentanteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren, Bewertungsregeln festlegt.

f) Falls die jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind und falls für andere als die unter Buchstaben a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt wurden, werden diese Wertpapiere, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes und nach allgemein anerkannten, vom Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.

g) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

⁴ Eine ausführliche Darstellung findet sich in der Bewertungsrichtlinie der Zentralverwaltungsstelle.

h) Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten verfügbaren Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.

Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird um die Ausschüttungen reduziert, die gegebenenfalls an die Anleger des betreffenden Teilfonds gezahlt wurden.

6. Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jeden Teilfonds separat. Soweit jedoch innerhalb eines Teilfonds Anteilklassen gebildet wurden, erfolgt die daraus resultierende Anteilwertberechnung innerhalb des betreffenden Teilfonds nach den vorstehend aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse getrennt. Die Zusammenstellung und Zuordnung der Aktiva erfolgt immer pro Teilfonds.

Artikel 7 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall:

a) während der Zeit, in der eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an/auf welcher(m) ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte notiert oder gehandelt werden, aus anderen Gründen als gesetzlichen oder Bankfeiertagen, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt bzw. eingeschränkt wurde;

b) in Fällen wo die Berechnung von Fondsanteilen, in die das jeweilige Teilfondsvermögen angelegt ist, ausgesetzt wurde und keine aktuellen Bewertung der Fondsanteile zur Verfügung steht;

c) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Teilfondsanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen unverzüglich allen Anlegern bzw. Antragsteller, welche einen Zeichnungsantrag bzw. Rücknahmeauftrag oder einen Umtauschantrag gestellt haben, mitteilen.

3. Zeichnungsanträge, Rücknahmeaufträge oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anleger bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Artikel 8 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, zuzüglich eines Aus-

gabeaufschlages, dessen Empfänger und maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Vollständige Zeichnungsanträge, welche nach Orderannahmeschluss bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Sollte der Zeichnungsantrag bei der Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag zum Zeitpunkt des Eingangs fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als mit dem Datum bei der Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß vorliegt. Abweichendes kann im Einzelfall in Abhängigkeit des vorliegenden Mangels des Zeichnungsantrages zwischen der Transferstelle und der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Die Inhaberanteile werden bei Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle übertragen, indem sie der Stelle gutgeschrieben werden, bei der der Zeichner sein Depot unterhält.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenzahlung bei der Verwahrstelle in Luxemburg zahlbar.

Sofern der Gegenwert aus Nichteinlösung einer Lastschrift oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig eingegangen ist, nimmt die Verwaltungsgesellschaft die jeweiligen Anteile im Interesse des Fonds zurück. Etwaige, sich auf das Fondsvermögen negativ auswirkende, aus der Nichterfüllung der Zahlung des Gegenwertes resultierende Differenzen hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwahrstelle bzw. die Transferstelle hält sich bei Nichtverschulden schadlos gegenüber dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft. Fälle des Widerrufs aufgrund verbraucherschutzrechtlicher Regelungen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Artikel 9 Beschränkung und Einstellung der Ausgabe von Anteilen

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig

beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn:

- a) ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anteilinhaber mit dem Erwerb der Anteile das „Market Timing“, das „Late Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
- b) der Anleger nicht die Bedingung für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
- c) die Anteile in einem Staat vertrieben oder in einem solchen Staat von einer Person erworben worden sind, in dem der Fonds zum Vertrieb oder der Erwerb von Anteilen an solche Personen nicht zugelassen ist.

2. In diesem Fall wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge, nach Rücksprache und auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft, eingehende Zahlungen ohne Zinsen unverzüglich aus dem Fondsvermögen zurückerstatten.

Artikel 10 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Anteilwert gemäß Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements, gegebenenfalls abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages (**„Rücknahmepreis“**) zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Sollte ein Rücknahmeabschlag erhoben werden, so ist dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Der Rücknahmepreis vermindert sich in bestimmten Ländern um dort anfallende Steuern und andere Belastungen. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

2. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie etwaige sonstige Zahlungen an die Anleger erfolgen über die Verwahrstelle sowie über die Zahlstellen. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger oder zum Schutz der Anleger oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

3. Der Umtausch sämtlicher Anteile oder eines Teils derselben in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des entsprechend Artikel 6 Nr. 4 dieses Verwaltungsreglements maßgeblichen Anteilwertes der betreffenden Teilfonds unter Berücksichtigung einer Umtauschprovision zugunsten des Empfängers und in der Höhe die im Anhang des jeweiligen Teilfonds angegeben sind, mindestens jedoch in Höhe der Differenz des Ausgabeaufschlags des Teilfonds der umzutauschenden Anteile zu dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds, in welchen ein Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschprovision erhoben wird, wird

dies für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt erwähnt.

Ein Umtausch von Anteilen, in einen anderen Teilfonds bzw. eine andere Anteilklasse ist lediglich möglich sofern der Anleger die Bedingungen für den Direkterwerb von Anteilen des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse erfüllt.

Sofern unterschiedliche Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, ist auch ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb des Teilfonds erfolgen, sofern nicht im jeweiligen Anhang zum Verkaufsprospekt etwas Gegenteiliges bestimmt ist und wenn der Anleger die im Anhang genannten Bedingungen für eine Direktanlage in diese Anteilklasse erfüllt. In diesen Fällen wird keine Umtauschprovision erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Fonds bzw. des Teilfonds oder im Interesse der Anleger geboten erscheint.

4. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge für die Rücknahme bzw. den Umtausch können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Transferstelle, und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Rücknahmeaufträge bzw. Umtauschanträge unter Wahrung der Form des Antrages an die Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Transferstelle.

Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag ("**Orderannahmeschluss**") bei der Transferstelle eingegangen sind, werden zum Anteilwert des folgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Vollständige Rücknahmeaufträge bzw. vollständige Umtauschanträge, welche nach Orderannahmeschluss eingegangen sind, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages bzw. unter Berücksichtigung der Umtauschprovision, abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen, welche dann im Verkaufsprospekt Erwähnung findet.

Maßgeblich für den Eingang des Rücknahmeauftrages bzw. des Umtauschantrages ist der Eingang bei der Transferstelle.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung bzw. im Falle von

mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlage-veräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht unverzüglich zahlen kann, notwendig ist.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme bzw. den Umtausch von Anteilen wegen einer Einstellung der Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme zum dann geltenden Rücknahmepreis. Entsprechendes gilt für Anträge auf Umtausch von Anteilen. Die Verwaltungsgesellschaft achtet aber darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Artikel 11 Kosten

Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

1. Für die tägliche Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von maximal 2,00% des Netto-Teilfondsvermögens. Darüber hinaus kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds jeweils eine monatliche Fixumgebühr in Höhe von bis zu 500,00 € erhoben werden. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandsprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu. Jedoch können aus diesen Bestandsprovisionen, gemäß Artikel 11 Ziffer 8 a) des Verwaltungsreglements, etwaige Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 30 Basispunkten des investierten Fondsvolumens insbesondere für die Einrichtung, Abrechnung, Abwicklung und der laufenden Verwaltung solcher Bestandsprovisionen belastet werden, wobei der Anteil der Bestandsprovision zu Gunsten des Fonds sich entsprechend verringert.

2. Ein etwaiger Anlageberater erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe,

Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

3. Ein etwaiger Fondsmanager erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines etwaigen Anlageberaters und/oder Fondsmanagers aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung ("**Performance-Fee**") nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

4. Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung sowie eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte auf Rechnung des Fonds. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

5. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Zentralverwaltungsvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Zentralverwaltungsvergütung ist im Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

6. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen wird eine marktübliche Transferstellenvergütung belastet. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung der Transferstellengebühr wird im betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

7. Eine etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

8. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:

a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und Bewertung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds

bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;

b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;

c) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;

e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;

f) Kosten für die Rechtsberatung und Steuerberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Fonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;

g) Kosten des Wirtschaftsprüfers;

h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie sämtliche weitere Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, etwaiger Anteilzertifikate sowie Ertragsschein- und Bogenerneuerungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden; Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten; Hinsichtlich der "Wesentlichen Informationen für den Anleger" fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initiierung, planmäßigen- sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.

- i) Kosten der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen, des Auflösungsberichtes sowie Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Teilfondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung eines jeweiligen Teilfonds;
- j) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;
- k) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- l) Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen (z.B. Erstellung und Aktualisierung von Fact-sheets);
- m) Versicherungskosten;
- n) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;
- o) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;
- p) Eventuelle Vergütung und Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;
- q) Auslagen des Verwaltungsrates;
- r) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- s) generelle Betriebskosten des Fonds;
- t) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- u) Kosten für Performance-Attribution;
- v) Kosten, die im Zusammenhang mit der Implementierung, Nutzung und Wartung eines automatisierten Order-Management-Systems, oder sonstigen für den Fonds bzw. Teilfonds genutzten IT-Systemen (inklusive Hardware und Software) für den Fonds bzw. Teilfonds entstehen; und

w) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren.

x) Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;

y) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;

z) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;

aa) angemessene Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement sowie für die Aufbereitung von Risikokennzahlen (VAR etc.);

bb) Kosten im Zusammenhang mit der Transferstellentätigkeit;

cc) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderliche Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR).

dd) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen, Gesetze, Gesetzesänderungen oder sonstiger Vorschriften stehen, welche auf die Geschäftsentwicklung des Fonds (oder eines Teilfonds) Einfluss haben.

ee) Kosten für die Bereitstellung von Anlaysematerial oder –dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten von Finanzinstrumenten

ff) Kosten und Service Gebühren für das Listing auf Fondsplattformen

Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.

Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstaussgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang

mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Artikel 12 Verwendung der Erträge

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die in einem Teilfonds erwirtschafteten Erträge an die Anleger dieses Teilfonds ausschütten oder diese Erträge in dem jeweiligen Teilfonds thesaurieren. Dies findet für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt Erwähnung.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Gewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen des Fonds insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter einen Betrag von 1.250.000 Euro sinkt.

3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.

Artikel 13 Rechnungsjahr - Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September desselben Jahres.

2. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht. Sofern dies für die Berechtigung zum Vertrieb in anderen Ländern erforderlich ist, können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Artikel 14 Veröffentlichungen

1. Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und der Vertriebsstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

2. Der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei jeder Zahlstelle und bei der Vertriebsstelle kostenlos in einer Papierfassung erhältlich. Der jeweils gültige Verwahrstellenvertrag, die Satzung der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsvertrag können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen und bei der Vertriebsstelle an deren jeweiligem Gesellschaftssitz eingesehen werden.

Artikel 15 Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

1. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss gemäß nachfolgender Bedingungen beschließen, den Fonds oder einen Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („**OGAW**“), der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, einzubringen. Die Verschmelzung kann insbesondere in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Netto-Fondsvermögen bzw. ein Netto-Teilfondsvermögen an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um den Fonds bzw. den Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat diesen Betrag mit 5 Mio. Euro festgesetzt.
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, den Fonds bzw. den Teilfonds zu verwalten.

2. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls beschließen einen anderen Fonds oder Teilfonds, der von derselben oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, in den Fonds bzw. einen Teilfonds aufzunehmen.

3. Verschmelzungen sind sowohl zwischen zwei Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds (inländische Verschmelzung) als auch zwischen Fonds bzw. Teilfonds die in zwei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der europäischen Union niedergelassen sind (grenzüberschreitende Verschmelzung) möglich.

4. Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar als die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds oder Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden OGAW verstößt.

5. Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds oder Teilfonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds. Die Anleger des einbringenden Fonds erhalten Anteile des aufnehmenden Fonds, deren Anzahl sich auf der Grundlage des

Anteilwertverhältnisses der betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Einbringung errechnet und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

6. Sowohl der aufnehmende Fonds bzw. Teilfonds als auch der übertragende Fonds bzw. Teilfonds informieren die Anleger in geeigneter Form über die geplante Verschmelzung im Rahmen einer Publikation in einer Luxemburger Tageszeitung und entsprechend den Vorschriften der jeweiligen Vertriebsländer des aufnehmenden oder einzubringenden Fonds bzw. Teilfonds.

7. Die Anleger des aufnehmenden und des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während dreißig Tagen das Recht, ohne Zusatzkosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder, soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Das Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

8. Bei einer Verschmelzung zwischen zwei oder mehreren Fonds bzw. Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen, Rücknahmen oder Umtausche von Anteilen zeitweilig aussetzen, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anteilinhaberschutzes gerechtfertigt ist.

9. Die Durchführung der Verschmelzung wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

10. Das vorstehend Gesagte gilt gleichermaßen für die Verschmelzung zweier Teilfonds innerhalb des Fonds sowie für die Verschmelzung von Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds.

Artikel 16 Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Unbeschadet dieser Regelung können der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, insbesondere sofern seit dem Zeitpunkt der Auflegung erhebliche wirtschaftliche und/oder politische Änderungen eingetreten sind.

2. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass innerhalb von zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird;

b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird und keine andere Verwaltungsgesellschaft sich zur Übernahme des Fonds bereit erklärt oder die Verwaltungsgesellschaft liquidiert wird;

c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Betrag von 312.500 Euro bleibt;

d) in anderen, im Gesetz von Dezember 2010 vorgesehenen Fällen.

3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anlegern des jeweiligen Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Nettoliquidationserlöse, die nicht bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anleger bei der *Caisse de Consignation* im Großherzogtum Luxemburg hinterlegt, bei der diese Beträge verfallen, wenn Ansprüche darauf nicht innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht werden.

4. Die Anleger, deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können weder die vorzeitige Auflösung noch die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

5. Die Auflösung des Fonds gemäß diesem Artikel wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA)“ und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, darunter eine Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.

6. Die Auflösung eines Teilfonds wird in der im Verkaufsprospekt für „Informationen an die Anleger“ vorgesehenen Weise veröffentlicht.

7. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Sie kann bestehende Teilfonds auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint. Darüber hinaus können Teilfonds auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines, auf bestimmte Zeit errichteten Teilfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Teilfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Nicht liquidierbare (wertlose) Vermögensgegenstände gehen nach Liquidation des Fonds bzw. des Teilfonds in die Verwaltung und Eigentum der Verwaltungsgesellschaft über.

Die in Absatz 2 Satz 8 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

Artikel 17 Verjährung

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von 5 Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, sofern nicht unabhängig davon eine andere Rechtsordnung diese Rechtsbeziehungen besonderen Regelungen unterstellt. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen dieses Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von Dezember 2010. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Vertriebslandes zu unterwerfen, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds bzw. Teilfonds beziehen.

2. Im Falle eines Rechtsstreits ist der deutsche Wortlaut dieses Verwaltungsreglements maßgeblich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in einem nicht deutschsprachigen Land verkauft werden, für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in den entsprechenden Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind.

3. Sofern Begriffe, welche durch das Verwaltungsreglement nicht definiert sind, einer Auslegung bedürfen, finden die Bestimmungen des Gesetzes von Dezember 2010 Anwendung. Dieses gilt insbesondere für die in Artikel 1 des Gesetzes von Dezember 2010 definierten Begriffe.

Artikel 19 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit vollständig oder teilweise ändern.
2. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Eine konsolidierte Fassung des Verwaltungsreglements wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) veröffentlicht.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement sowie Änderungen treten am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Datum

MK LUXINVEST S.A.

M.M. Warburg & CO Luxembourg S.A.